

# Melde- und Beitragsordnung (MO)

- in der von der VVS am 11.Juli 2024 beschlossenen Fassung –

Nachfolgend wird für alle Geschlechter einheitlich der Begriff SPIELER verwandt.

## 1 Die Geschäftsstelle

1.1 Der Geschäftsstelle der Fachvereinigung Bowling e.V. (FVB) sind alle Meldungen, Rechtsbehelfe usw. schriftlich einzureichen. Sie erhalten einen Eingangsvermerk mit Datum und werden den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Vorstand zugeleitet. Der Tag des Eingangs ist in allen Angelegenheiten maßgebend.

1.2 In der FVB werden Daten aller Spielberechtigten gespeichert. Einsicht in diese Daten haben ausschließlich die von der Vollversammlung (VVS) gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Meldeausschusses, sowie die Obleute der übrigen Ausschüsse und die Angestellten der FVB. Zum genannten Kreis gehören auch diejenigen, die nach der Satzung kommissarisch vom Vorstand eingesetzt wurden, sofern dies für deren Aufgaben erforderlich ist. Alle Einsichtsbefugten sind unter Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, die Daten nur im Rahmen der Satzung und der sonstigen Bestimmungen der FVB ausschließlich für betriebsnotwendige Zwecke zu verwenden.

## 2 Pflichten der Mitglieder

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Meldungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, Änderungen unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Dazu gehören z.B.:

- Anschriftenänderung der BSG/Spielgemeinschaft
- Änderung zum Status der Spielberechtigung
- Ergänzung zum Mannschaftsmeldebogen

2.1.2 Jedes korporative Mitglied der FVB ist verpflichtet, die von der Fachvereinigung Bowling gestellten Meldebögen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und termingerecht der Geschäftsstelle einzureichen.

2.1.3 Werden die Abgabefristen für die von der FVB zur Verfügung gestellten Meldebögen (Fusionsverlängerungsantrag, Mannschaftsmeldebogen und Mitgliedermeldebogen) nicht eingehalten, ruht die Spielberechtigung der BSG/Spielgemeinschaft. Die BSG/Spielgemeinschaft wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Bei ruhender Spielberechtigung spielt die BSG/Spielgemeinschaft zunächst mit Punkt- und Pinwertung in ihrer Klasse mit, jedoch werden alle von ihr erzielten Pluspunkte und Pins bis zum Eingang des Meldebogens in der Geschäftsstelle der FVB nachträglich aberkannt. Die von den gegnerischen Mannschaften erzielten Punkte und Pins bleiben unberührt.

## **2.2 Die Mannschaftsmeldung**

- 2.2.1 Der Mannschaftsmeldebogen muss bis spätestens 31.Juli ordnungsgemäß ausgefüllt in der Geschäftsstelle der FVB vorliegen.
- 2.2.2 Eine BSG/Spielgemeinschaft kann beliebig viele Mannschaften melden. Alle Mannschaften sind jährlich spätestens bis zum 31.Juli namentlich mit dem Mannschaftsmeldebogen der Geschäftsstelle zu melden, wobei alle spielberechtigten BSG/Spielgemeinschaft-Mitglieder einer Mannschaft zugeordnet werden müssen. Die Mannschaften sind entsprechend der Klassenzugehörigkeit zu nummerieren, wobei die Mannschaft der obersten Spielklasse die erste Mannschaft ist.
- 2.2.3 Wird für Startplätze in der Stadt-, Ober- oder Bezirksliga, die sich die BSG/Spielgemeinschaft in der Vergangenheit erspielt hat, eine Mannschaft **nicht** gemeldet, so muss diese Mannschaft sich unterhalb der Bezirksliga anmelden. Die so freiwerdenden Startplätze werden vom Sportausschuss im Nachrücker-Verfahren besetzt.
- 2.2.4 Für Mannschaften unterhalb der Bezirksliga gilt:
- 2.2.4.1 Die Wahl des Spielortes jeder Mannschaft bleibt der BSG/Spielgemeinschaft selbst überlassen und wird mit Abgabe der Meldebogen festgelegt.
- 2.2.4.2 Ein Hallenwechsel ist nach dem Ende der Ligaspielzeit gestattet. Hierbei besteht kein Anspruch auf Eingliederung in die vorher innegehabte Spielklasse.
- 2.2.5 Spieler, die nach Abgabe des Mannschaftsmeldebogens ohne Mannschaftszuordnung nachgemeldet wurden, gehören zu der Mannschaft, in der ihr erster Einsatz erfolgt.
- 2.2.6 Vor der Wiederaufnahme des Spielbetriebes im neuen Kalenderjahr dürfen aus jeder Mannschaft zwei Spieler in eine untere Mannschaft zurückgemeldet werden. Die Rückmeldung hat bei der Geschäftsstelle bis zum 31.Dezember zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die FVB jederzeit über eine Rückmeldung entscheiden. Ein zurückgemeldeter Spieler darf für den Rest der Ligaspielzeit nicht in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden.
- 2.2.7 Nach einem Zusammenschluss (Fusion) / Bildung einer Spielgemeinschaft entscheidet der Sportausschuss über die Ligazugehörigkeit.

## **2.3 Die Mitgliedermeldung**

- 2.3.1 In den Mitgliedermeldebogen sind alle Mitglieder der BSG/Spielgemeinschaft einzutragen, die für das folgende Jahr eine Spielberechtigung für die Wettbewerbe der FVB erhalten sollen. Der Mitgliedermeldebogen muss ordnungsgemäß ausgefüllt bis zum 01.Dezember des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle unter Beifügung der Abmeldungen vorliegen.

2.3.2 Erfolgt die Abgabe des Mitgliedermeldebogens nicht bis zum 01. Dezember des laufenden Jahres, erfolgt durch die FVB eine schriftliche Mahnung mit angemessener Fristsetzung. Bei Eingang nach Ablauf der Frist wird ein Versäumnisbeitrag in Höhe von 25,00 EUR fällig. Wenn der Mitgliedermeldebogen und der Versäumnisbeitrag nicht spätestens am 31. Dezember in der Geschäftsstelle vorliegen, ruht die Spielberechtigung der BSG/Spielgemeinschaft ab dem 01. Januar des folgenden Jahres bis zur Abgabe und Bezahlung des Versäumnisbeitrages.

## **2.4 Der Jahresbeitrag**

2.4.1 Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15. Januar eingehend bei der FVB von den BSGen/Spielgemeinschaften und den Einzelmitgliedern im Voraus zu entrichten.

2.4.2 Wird der 15. Januar für die Bezahlung nicht eingehalten, wird der Jahresbeitrag durch die Geschäftsstelle mit Fristsetzung angemahnt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist müssen zusätzliche Versäumnisbeiträge bezahlt werden.

2.4.3 Die Versäumnisbeiträge betragen bei Zahlung

- vom 01. Februar bis 14. Februar: 25,00 EUR,
- ab dem 15. Februar: 50,00 EUR.

2.4.4 Wird der Jahresbeitrag und der Versäumnisbeitrag nicht bis Ende Februar entrichtet, ruht die Spielberechtigung für die BSG/Spielgemeinschaft und die Einzelmitglieder ab dem 01. März bis zur Bezahlung des Jahresbeitrages und des Versäumnisbeitrages von 50,00 EUR.

2.4.5 Der Jahresbeitrag und der Versäumnisbeitrag sind in jedem Fall – also auch bei ruhender Spielberechtigung – zu zahlen.

## **3 Der Meldeausschuss**

3.1 Der Meldeausschuss bearbeitet insbesondere die Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung nach der Satzung.

### **3.2 Die Anmeldung**

3.2.1 Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung ist unter Verwendung des FVB Spielermeldeformulars oder formlos mit den entsprechenden Angaben an die Geschäftsstelle der FVB zu richten.

3.2.2 Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung ist ein zeitgemäßes Lichtbild beizufügen.

3.2.3 Der Meldeausschuss prüft entsprechend den Bestimmungen der FVB den Antrag und veranlasst die Ausstellung eines Spielerpasses oder weist den Antrag zurück.

### **3.3 Die Abmeldung**

- 3.3.1 Aus einer BSG/Spielgemeinschaft ausscheidende Spieler sind unverzüglich abzumelden. Die Abmeldung ist an die Geschäftsstelle der FVB vorzunehmen. Der Spielerpass des abgemeldeten Spielers ist an die Geschäftsstelle zurückzusenden.
- 3.3.2 Erfolgt die Abmeldung innerhalb des Geschäftsjahres, so besteht nach der Satzung kein Anspruch auf Erstattung des restlichen Jahresbeitrages oder auf Übertragung auf andere Personen.

### **3.4 Die Ummeldung**

- 3.4.1 Soll ein Spieler umgemeldet werden, d.h. wechselt er von einer BSG / Spielgemeinschaft zu einer anderen innerhalb der FVB, dann muss er von der neuen BSG/Spielgemeinschaft unter Beifügung des Spielerpasses angemeldet werden. Die bisherige BSG/Spielgemeinschaft wird von der Geschäftsstelle über die Ummeldung informiert.
- 3.4.2 Ein umgemeldeter Spieler verliert seine Spielberechtigung für alle Mannschaftsspiele bis zum Ende des Sportjahres, wenn er seit Beginn des Sportjahres bereits in Mannschaftsspielen in der BSG, von der er abgemeldet wird, eingesetzt wurde.

## **4 Die Spielberechtigung**

- 4.1 Für alle Spiele der FVB sind nur Spieler spielberechtigt, die einem korporativen Mitglied der FVB angehören.
- 4.2 Einzelmitglieder sind spielberechtigt für alle Wettbewerbe der FVB mit Ausnahme der Mannschaftsspiele.
- 4.3 Die vorläufige Spielberechtigung beginnt am Tage der Abgabe der vollständigen Unterlagen in der Geschäftsstelle.
- 4.4 Die Spielberechtigung wird vom Meldeausschuss mit der Ausgabe des Spielerpasses bestätigt oder durch den Meldeausschuss widerrufen.
- 4.5 Bei Widerruf wird anstelle der bisherigen erzielten Ergebnisse das in dieser Klasse vorgesehene Handicap gewertet. Die FVB unterrichtet die BSG schriftlich vom Widerruf.

### **4.6 Doppelspieler**

- 4.6.1 Besitzt ein Spieler, der einem korporativen Mitglied der FVB angehört, gleichzeitig eine Spielberechtigung für einen Bowlingverein, der der DBU oder einem vergleichbaren internationalen Verband angehört und wurde er in der vergangenen und/oder in der laufenden Saison in einer der beiden höchsten Spielklassen dieses Verbandes eingesetzt, erhält er eine Spielberechtigung in der FVB mit dem Zusatz „Doppelspieler“.

4.6.2 Der Einsatz dieses Spielers in der laufenden Saison ist der FVB unverzüglich mitzuteilen.

4.6.3 Alle Spieler, die länger als 3 Jahre mit Spielberechtigung demselben korporativen Mitglied der FVB angehören, erhalten eine Spielberechtigung ohne den Zusatz „Doppelspieler“.

#### **4.7 Kontrolle der Spielberechtigung**

4.7.1 Die Mitglieder des Melde- und Sportausschusses, des Vorstandes und die sportliche Leitung der einzelnen Hallen sind berechtigt, Spielerpasskontrollen vorzunehmen.

4.7.2 Für jeden am Spieltag nicht vorgelegten Spielerpass kann ein Verwarnungsgeld von 2,50 EUR erhoben werden, das sofort zu entrichten ist.

### **5 Sonstige Beiträge und Regelungen**

5.1 Ausstellung eines Ersatzpasses EUR 2,00

5.2 Kostenbeitrag für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 3.2. Rechtsordnung mit Ausnahme der Verwaltungsorgane der FVB und deren Mitglieder EUR 20,00

5.3 Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Es ist bei unterjähriger Anmeldung wie folgt zu zahlen.

- im 1. Quartal = der volle Jahresbeitrag
- im 2. Quartal = 75 v.H. des Jahresbeitrages
- im 3. Quartal = 50 v.H. des Jahresbeitrages
- im 4. Quartal = 25 v.H. des Jahresbeitrages.